C/2025/3958

20.8.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 8. Juli 2025

zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Österreichs

(C/2025/3958)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung ([1]), insbesondere auf Artikel 17,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

(1) Am 30. April 2024 trat ein reformierter EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Die Verordnung (EU) 2024/1263, die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]) und die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ([3]) bilden die Kernelemente des überarbeiteten Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Ziel des Rahmens ist es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Er fördert ferner die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksamen und kohärenten Durchsetzung der Vorschriften aus.

(2) Die nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die die Mitgliedstaaten dem Rat und der Kommission übermitteln, stehen im Mittelpunkt des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung. Mit den Plänen sollen zwei Ziele erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass i) unter anderem der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das öffentliche Defizit mittelfristig auf unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und darunter gehalten wird, und ii) Reformen und Investitionen durchgeführt werden, mit denen den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen entsprochen wird und mit denen die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden. Zu diesem Zweck soll jeder Plan eine mittelfristige Verpflichtung zu einem Nettoausgabenpfad ([4]) enthalten, der für die Laufzeit des Plans – vier oder fünf Jahre, je nach Länge der regulären Legislaturperiode in dem jeweiligen Mitgliedstaat – eine wirksame Haushaltsbeschränkung vorsieht. Darüber hinaus soll in dem Plan erläutert werden, wie der Mitgliedstaat die Durchführung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters, insbesondere in den länderspezifischen Empfehlungen (einschließlich jener, die gegebenenfalls für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) relevant sind), benannt wurden, sicherstellen wird und wie der Mitgliedstaat die gemeinsamen Prioritäten der Union umsetzen wird. Der Zeitraum für die Haushaltsanpassung beträgt vier Jahre, wobei dieser Zeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket umzusetzen, das die Vorgaben nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

(3) Nach Übermittlung des Plans soll die Kommission bewerten, ob dieser die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj).

([3]) Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj).

([4]) Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(4) Auf Empfehlung der Kommission soll der Rat sodann eine Empfehlung annehmen, um den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen und, sofern zutreffend, die Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen, zu billigen.

ERWÄGUNGEN ZUM NATIONALEN MITTELFRISTIGEN FINANZPOLITISCH-STRUKTURELLEN PLAN ÖSTERREICHS

(5) Am 13. Mai 2025 legte Österreich dem Rat und der Kommission seinen nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vor. Die Vorlage erfolgte nach einer Verlängerung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Frist, wie mit der Kommission in Anbetracht des von Österreich vorgebrachten Grundes vereinbart, nämlich dass die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Regierung nach den Parlamentswahlen am 29. September 2024 länger dauerten als ursprünglich angenommen.

Verfahren vor der Vorlage des Plans

(6) Als Rahmen für den Dialog im Vorfeld der Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne übermittelte die Kommission am 18. Dezember 2024 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1263 Österreich den Referenzpfad ([5]). Am 13. Mai 2025 veröffentlichte die Kommission den Referenzpfad ([6]). Der Referenzpfad ist risikobasiert und stellt sicher, dass der gesamtstaatliche Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums und bei Ausbleiben weiterer haushaltspolitischer Maßnahmen über den Anpassungszeitraum hinaus auf einem plausibel rückläufigen Pfad ist oder mittelfristig auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird und dass das gesamtstaatliche Defizit im Anpassungszeitraum unter 3 % des BIP gebracht und mittelfristig unter diesem Referenzwert gehalten wird. Der Begriff „mittelfristig“ ist definiert als ein Zeitraum von zehn Jahren nach Ablauf des Anpassungszeitraums. Im Einklang mit Artikel 6 Buchstabe d sowie den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 steht der Referenzpfad auch mit dem Defizit-Referenzwert, der Absicherung der Schuldentragfähigkeit und der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Der Referenzpfad Österreichs besagt, dass die Nettoausgaben auf der Grundlage der Annahmen der Kommission, die den im Dezember 2024 übermittelten Vorab-Leitlinien zugrunde lagen, und unter der Annahme eines Anpassungszeitraums von sieben Jahren um nicht mehr als die in Tabelle 1 aufgeführten Werte steigen sollten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 2,3 % im Anpassungszeitraum (2025-2031) und von 2,2 % im vom Plan abgedeckten Zeitraum (2025-2029).

Tabelle 1: Referenzpfad, den die Kommission Österreich am 18. Dezember 2024 übermittelt hat

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnitt 2025-2029	Durchschnitt 2025-2031
Maximales Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	2,0	1,7	2,4	2,4	2,5	2,6	2,7	2,2	2,3

Quelle: Berechnungen der Kommission.

(7) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1263 führten Österreich und die Kommission von März bis Mai 2025 einen fachlichen Dialog. Im Mittelpunkt des Dialogs standen der von Österreich geplante Nettoausgabenpfad und die zugrunde liegenden Annahmen, die geplanten Reform- und Investitionszusagen zur Untermauerung einer Verlängerung des Anpassungszeitraums (wie Reformen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters und zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung) sowie die geplante Umsetzung von Reformen und Investitionen als Reaktion auf die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, und die gemeinsamen Prioritäten der Union in den Bereichen fairer grüner und digitaler Wandel, soziale und wirtschaftliche Resilienz, Energieversorgungssicherheit und Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(8) Im Juni 2024 und März 2025 trat Österreich im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 in einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern, den regionalen Behörden und anderen relevanten Interessenträgern ein.

([5]) Die den Mitgliedstaaten und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss übermittelten Vorab-Leitlinien umfassen Pfade ohne und mit Verlängerung des Anpassungszeitraums (und somit für vier bzw. sieben Jahre). Zudem umfassen sie die wichtigsten Ausgangsbedingungen und zugrunde liegenden Annahmen, die im Kontext des Rahmens der Kommission für die mittelfristige Projektion des gesamtstaatlichen Schuldenstands verwendet wurden. Der Referenzpfad wurde auf der Grundlage der im *Debt Sustainability Monitor 2023* der Kommission beschriebenen Methodik berechnet (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/debt-sustainability-monitor-2023_en). Er basiert auf der Herbstprognose 2024 der Kommission und ihrer mittelfristigen Verlängerung bis 2034; das langfristige BIP-Wachstum und die langfristigen Kosten der Bevölkerungsalterung stehen ihrerseits mit dem gemeinsamen *Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024* der Kommission und des Rates im Einklang (https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2024-ageing-report-economic-and-budgetary-projections-eu-member-states-2022-2070_en).

([6]) https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/national-medium-term-fiscal-structural-plans_en#Austria.

(9) Der Plan wurde dem nationalen Parlament am 13. Mai 2025 vorgelegt und anschließend in parlamentarischen Ausschüssen erörtert.

Andere damit zusammenhängende Prozesse

(10) Am 8. Juli 2025 hat der Rat – zusammen mit der vorliegenden Empfehlung zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans – auf Empfehlung der Kommission festgestellt, dass in Österreich wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums ein übermäßiges Defizit besteht, und eine Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel angenommen, das übermäßige gesamtstaatliche Defizit in Österreich zu beenden ([7]). Mit der gleichzeitigen Annahme dieser Empfehlungen wird die Kohärenz zwischen den empfohlenen Anpassungspfaden gewährleistet.

(11) Am 13. Mai 2025 legte Österreich seine Übersicht über die Haushaltsplanung für die Jahre 2025 und 2026 vor. Die Kommission gab am 23. Juni 2025 eine Stellungnahme zu dieser Übersicht über die Haushaltsplanung ab ([8]).

(12) Der Rat hat am 8. Juli 2025 im Rahmen des Europäischen Semesters eine Reihe länderspezifischer Empfehlungen an Österreich gerichtet ([9]).

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS UND BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

(13) Im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1263 bewertete die Kommission den Plan wie folgt:

Hintergrund: Makroökonomische und haushaltspolitische Lage und Aussichten

(14) Die Wirtschaftstätigkeit in Österreich ging im Jahr 2024 um 1,0 % zurück, was auf rückläufige Investitionen und stagnierenden Konsum zurückzuführen war. Der Frühjahrsprognose 2025 der Kommission zufolge wird die Wirtschaft im Jahr 2025 in Anbetracht der rückläufigen Investitionen und des negativen Außenbeitrags um 0,3 % schrumpfen. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 1,0 % erwartet, da der private Verbrauch und die Investitionen weiter zunehmen dürften. Im Prognosezeitraum (2025-2026) dürfte das potenzielle BIP-Wachstum in Österreich mit durchschnittlich 0,3 % verhalten bleiben, bedingt durch schwache Investitionen, den demografischen Wandel und die stagnierende totale Faktorproduktivität. Die Arbeitslosenquote lag 2024 bei 5,2 % und wird von der Kommission für 2025 auf 5,3 % und für 2026 auf 5,2 % geschätzt. Der BIP-Deflator dürfte von 3,1 % im Jahr 2024 auf 3,5 % im Jahr 2025 steigen, aber im Jahr 2026 wieder auf 2,2 % zurückgehen.

(15) Was die haushaltspolitischen Entwicklungen betrifft, so belief sich das gesamtstaatliche Defizit Österreichs 2024 auf 4,7 % des BIP. Der Frühjahrsprognose 2025 der Kommission zufolge wird es im Jahr 2025 auf 4,4 % des BIP und 2026 weiter auf 4,2 % des BIP zurückgehen. Die Frühjahrsprognose 2025 der Kommission trägt den wichtigsten Konsolidierungsmaßnahmen der Entwürfe des Haushaltsplans Österreichs für 2025 und 2026 Rechnung, die die Regierung dem nationalen Parlament im Mai 2025 unterbreitet hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2024 auf 81,8 % des BIP. Der Frühjahrsprognose 2025 der Kommission zufolge wird die Schuldenquote bis Ende 2025 auf 84,0 % des BIP und bis Ende 2026 auf 85,8 % des BIP ansteigen. In den Haushaltsprojektionen der Kommission werden die politischen Zusagen aus den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen erst als solche berücksichtigt, wenn sie durch konkrete politische Maßnahmen, die glaubhaft angekündigt und hinreichend spezifiziert wurden, untermauert sind.

Nettoausgabenpfad und wichtigste makroökonomische Annahmen im Plan

(16) Der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan Österreichs deckt den Zeitraum 2025-2029 ab und sieht eine Haushaltsanpassung über einen Zeitraum von sieben Jahren vor.

(17) Der Plan enthält alle nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1263 erforderlichen Informationen.

(18) Der Plan enthält eine Zusage zu dem in Tabelle 2 angegebenen Nettoausgabenpfad, der einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum von 2,3 % im Zeitraum 2025-2029 entspricht. Darüber hinaus verpflichtet sich Österreich zu einer Reihe von Reformen und Investitionen, um den Anpassungszeitraum auf sieben Jahre (2025-2031) zu verlängern, in denen das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum voraussichtlich 2,3 % betragen wird. Das im Plan für den Anpassungszeitraum (2025-2031) gemeldete durchschnittliche Nettoausgabenwachstum steht weitgehend mit dem von der Kommission am 18. Dezember 2024 übermittelten Referenzpfad im Einklang. Im

([7]) Beschluss des Rates zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Österreich (ST 10347/25), Empfehlung des Rates mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Österreich zu beenden (ST 10348/25).
([8]) Stellungnahme der Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs, 23.6.2025, C(2025) 4106 final.
([9]) Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2025 zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik Österreichs, ABl. C, C/2025/3994, 20.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3994/oj.

Plan wird von einem Anstieg des potenziellen BIP-Wachstums von 0,4 % im Jahr 2024 auf 1,1 % im Jahr 2025 ausgegangen, das danach auf diesem Niveau stabil bleiben dürfte. Darüber hinaus wird im Plan davon ausgegangen, dass die Wachstumsrate des BIP-Deflators von 3,1 % im Jahr 2024 auf 2,4 % im Jahr 2025 und auf 2 % im Jahr 2026 zurückgehen wird, ehe sie in den Jahren 2027 bis 2029 leicht steigt, nämlich auf 2,1 %.

Tabelle 2: Nettoausgabenpfad und Hauptannahmen im Plan Österreichs

						Verlängerung des Anpassungszeitraums			
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Durchschnittlich über die Laufzeit des Plans 2025-2029	Durchschnittlich über den Anpassungszeitraum 2025-2031
Nettoausgabenwachstum (jährlich, in %)	2,6	2,2	2,2	2,0	2,3	2,4	2,4	2,3	2,3
Nettoausgabenwachstum (kumuliert, ab dem Basisjahr 2024, in %)	2,6	4,8	7,2	9,4	11,9	14,5	17,3	k. A.	k. A.
Potenzielles BIP-Wachstum (in %)	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Inflation (Wachstum des BIP-Deflators) (in %)	2,4	2,0	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,1	2,2

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Österreichs und Berechnungen der Kommission.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand

(19) Wenn der im Plan zugesagte Nettoausgabenpfad eingehalten wird und die zugrunde liegenden Annahmen eintreten, würde der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge zunächst bis 2028 auf einen Höchststand von 86,8 % des BIP ansteigen. Ab 2029 dürfte er schrittweise um durchschnittlich 0,8 BIP-Prozentpunkte bis zum Ende des Anpassungszeitraums (2031) sinken, wie in der folgenden Tabelle dargestellt. Mittelfristig wird der Schuldenstand weiter um schätzungsweise 1,3 BIP-Prozentpunkte jährlich auf 71,2 % des BIP im Jahr 2041 zurückgehen.

Tabelle 3: Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstands und des gesamtstaatlichen Haushaltssaldos im Plan Österreichs

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2041
Gesamtstaatlicher Schuldenstand (% des BIP)	81,8	84,3	85,9	86,6	86,8	86,5	85,7	84,4	71,2
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (% des BIP)	- 4,7	- 4,7	- 4,2	- 3,6	- 3,0	- 2,5	- 2,1	- 1,6	- 1,4

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Österreichs.

Dem Plan zufolge würde sich die gesamtstaatliche Schuldenquote somit bis zum Ende des Anpassungszeitraums (2031) auf einem rückläufigen Pfad befinden. Dies ist plausibel, da auf der Grundlage der Annahmen des Plans alle deterministischen Stresstests der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission für die zehn Jahre nach dem Anpassungszeitraum einen Rückgang des Schuldenstands erwarten lassen und auch die stochastischen Projektionen

mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Rückgang des Schuldenstands hindeuten. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Schuldenanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Auswirkungen der im Plan enthaltenen Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo

(20) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad und den Annahmen des Plans würde das gesamtstaatliche Defizit mit 4,7 % des BIP im Jahr 2025 hoch bleiben und dann ab 2026 schrittweise zurückgehen. Das Defizit dürfte 2028 den Referenzwert von 3 % des BIP nicht mehr überschreiten und während des gesamten Anpassungszeitraums weiter zurückgehen.

Dem Plan zufolge würde der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Referenzwert von 3 % des BIP somit am Ende des Anpassungszeitraums (2031) nicht überschreiten.

Außerdem würde das gesamtstaatliche Defizit in den zehn Jahren nach dem Anpassungszeitraum (d. h. bis 2041) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreiten.

Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Defizitanforderung gemäß Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung

(21) Die im Plan vorgesehene zeitliche Staffelung der Haushaltsanpassung, gemessen als jährliche Veränderung des strukturellen Primärsaldos, ist in etwa linear, wie in Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 verlangt. Darüber hinaus ist die Haushaltsanpassung in den ersten fünf Jahren des Plans leicht überproportional zum Gesamtumfang der Konsolidierungsanstrengungen.

Ausgehend von den im Plan abgegebenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Klausel zur Absicherung gegen Backloading gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang.

Tabelle 4: Entwicklung des strukturellen Primärsaldos im Plan Österreichs

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Struktureller Primärsaldo (% des BIP)	- 2,4	- 1,9	- 1,4	- 0,9	- 0,3	0,2	0,7	1,2
Veränderung des strukturellen Primärsaldos (Prozentpunkte)	k. A.	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Österreichs.

Kohärenz des Plans mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

(22) Der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad stimmt mit den Vorgaben des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit überein (insbesondere mit der als Referenzwert bestimmten jährlichen strukturellen Mindestanpassung gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates).

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Defizitresilienz

(23) Die Anforderung der präventiven Komponente gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 im Hinblick auf die Absicherung der Defizitresilienz, durch die eine gemeinsame Marge in Bezug auf den Referenzwert von 3 % des BIP erreicht werden soll, gilt für Österreich ab 2029, da das Defizit voraussichtlich ab 2028 nicht mehr über 3 % des BIP liegen wird. Die jährliche Anpassung des strukturellen Primärsaldos in den Jahren 2029, 2030 und 2031 sollte nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1263 nicht weniger als 0,25 BIP-Prozentpunkte betragen, wenn das strukturelle Defizit im Vorjahr weiterhin über 1,5 % des BIP lag, um eine gemeinsame strukturelle Resilienzmarge von 1,5 % des BIP zu erreichen. Die Haushaltsanpassung, die sich aus den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen ergibt, liegt für die Jahre 2029 bis 2031 bei 0,5 % des BIP. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Defizitresilienz im Einklang.

Kohärenz des Plans mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit

(24) Da der gesamtstaatliche Schuldenstand dem Plan zufolge im Anpassungszeitraum zwischen 60 % und 90 % des BIP liegen wird, muss die Schuldenquote gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1263 jährlich durchschnittlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte sinken, bis sie unter 60 % fällt. Dieser durchschnittliche Rückgang wird über den Zeitraum 2029-2031 berechnet, d. h. ab dem Jahr, in dem das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit dem Plan zufolge eingestellt werden soll, und beläuft sich auf 0,8 Prozentpunkte. Ausgehend von den im Plan enthaltenen politischen Zusagen und makroökonomischen Annahmen steht der im Plan vorgesehene Nettoausgabenpfad folglich mit der Absicherung der Schuldentragfähigkeit im Einklang.

Makroökonomische Annahmen im Plan

(25) Der Plan stützt sich auf eine Reihe von Annahmen, die von den Annahmen abweichen, die die Kommission Österreich am 18. Dezember 2024 übermittelt hat. Insbesondere stützt sich der Plan auf verschiedene Annahmen für vier Variablen, nämlich die Ausgangslage (d. h. struktureller Primärsaldo, gesamtstaatlicher Haushaltssaldo, Anteil der Primärausgaben am BIP und gesamtstaatlicher Schuldenstand), das potenzielle BIP-Wachstum, das reale BIP-Wachstum und den BIP-Deflator. Im Folgenden werden diese Unterschiede bei den Annahmen bewertet.

Die Unterschiede bei den Annahmen, die sich am stärksten auf das durchschnittliche Nettoausgabenwachstum auswirken, werden nachstehend einzeln aufgeführt und separat bewertet.

— Für die Ausgangslage werden im Plan Ist-Daten für 2024 verwendet. Im Jahr 2024 lag der strukturelle Primärsaldo bei - 2,4 % des BIP, der gesamtstaatliche Haushaltssaldo bei - 4,7 % des BIP, der gesamtstaatliche Schuldenstand bei 81,8 % des BIP und der Anteil der Primärausgaben am BIP bei 54,8 %. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums niedriger ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Der Referenzpfad stützt sich auf die Herbstprognose 2024 der Kommission, in der der strukturelle Primärsaldo auf - 1,3 % des BIP, der gesamtstaatliche Haushaltssaldo auf - 3,6 % des BIP, der gesamtstaatliche Schuldenstand auf 79,5 % des BIP und der Anteil der Primärausgaben am BIP auf 52,9 % des BIP geschätzt wurden. Österreich verwendet die neuesten verfügbaren Daten, und dieser Unterschied ist hinreichend begründet.

— Im Plan wird das geglättete Potenzialwachstum für den Zeitraum 2025-2041 zugrunde gelegt. Dies entspricht gegenüber den Annahmen der Kommission einem höheren Potenzialwachstum im Anpassungszeitraum und führt somit zu einem höheren durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum. Schätzungen des nicht beobachteten Potenzialwachstums reagieren empfindlich auf den Konjunkturzyklus, und es ist plausibel, dass die seit 2023 in Österreich herrschende Rezession eine Verzerrung des geschätzten Potenzialwachstums nach unten bewirkt. Die Möglichkeit, alternative Annahmen des Potenzialwachstums zugrunde zu legen, steht im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1263, sofern das kumulierte Wachstum über den Projektionszeitraum (d. h. bis 2041) weitgehend den Annahmen der Kommission entspricht, was im Plan der Fall ist. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass das Wachstum des realen BIP niedriger ist als im Referenzpfad angenommen. Dies ist auf die Verschlechterung der makroökonomischen Aussichten zurückzuführen. Das unabhängige Finanzinstitut WIFO, auf das sich das Finanzministerium für die Haushaltsplanung stützt, geht jedoch in seiner jüngsten Prognose von Konsolidierungsanstrengungen von 1,2 % des BIP im Jahr 2025 aus. Für die Zwecke des Plans muss die Basiswachstumsrate ermittelt werden, die ohne diese Konsolidierungsanstrengungen eingetreten wäre. Zu diesem Zweck wandte Österreich den Standard-Fiskalmultiplikator der Kommission von 0,75 auf die Konsolidierungsanstrengungen in Prozent des BIP an und addierte diesen zur Wachstumsrate. Daraus ergibt sich eine Basiswachstumsrate von 0,6 % im Jahr 2025 ohne Haushaltskonsolidierung, die immer noch unter der für den Referenzpfad angenommenen Wachstumsrate liegt. Im Plan verpflichtet sich Österreich zu einer Haushaltsanpassung von 0,5 % im Jahr 2025, wodurch das Wachstum des realen BIP (basierend auf dem Standard-Fiskalmultiplikator von 0,75) auf 0,2 % sinken dürfte. Eine Veränderung der Wachstumsrate des realen BIP hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Nettoausgabenwachstum. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Im Plan wird davon ausgegangen, dass der BIP-Deflator in den Jahren 2025 und 2026 um 0,1 Prozentpunkte höher sein wird als im Referenzpfad angenommen. Dies trägt dazu bei, dass das im Plan vorgesehene durchschnittliche Nettoausgabenwachstum während des Anpassungszeitraums höher ist als gemäß den Annahmen der Kommission. Dieser Unterschied ergibt sich aus den höheren Inflationserwartungen in den jüngsten Prognosen. In der Frühjahrsprognose 2025 der Kommission wird für die Jahre 2025 und 2026 von einem deutlich höheren Wachstum des BIP-Deflators ausgegangen als im Plan angenommen. Folglich wird diese Annahme als hinreichend begründet erachtet.

— Alle Unterschiede bei den Annahmen zusammengenommen führen insgesamt zu einem durchschnittlichen Nettoausgabenwachstum im Plan, das weitgehend mit dem Referenzpfad im Einklang steht. Die Kommission wird die vorstehende Bewertung der Annahmen des Plans bei künftigen Bewertungen hinsichtlich der Einhaltung des Nettoausgabenpfads berücksichtigen.

Haushaltsstrategie des Plans

(26) Laut der indikativen Haushaltsstrategie des Plans werden die Zusagen in Bezug auf die Nettoausgaben durch Ausgabenzurückhaltung und Einnahmenerhöhungen erfüllt. Der Plan sieht eine Konsolidierung in Höhe von 6,4 Mrd. EUR (1,3 % des BIP) im Jahr 2025 und von weiteren 2,3 Mrd. EUR (0,4 % des BIP) im Jahr 2026 gemäß der Übersicht über die Haushaltsplanung für 2025 und 2026 vor. Während der Nettoausgabenpfad im Plan eine weitgehend lineare Anpassung vorsieht, enthält die Haushaltsstrategie eine vorgezogene Haushaltsanpassung. Auf der Einnahmenseite umfasst dies Steuermaßnahmen, Beiträge von staatsnahen Unternehmen, die dem öffentlichen Sektor angehören, einen Anstieg der Dividendenzahlungen staatsnaher Unternehmen, die nicht dem öffentlichen Sektor angehören, sowie zusätzliche Sozialbeiträge, die sich im Jahr 2025 auf insgesamt 2,0 Mrd. EUR und im Jahr 2026 auf weitere 1,6 Mrd. EUR belaufen würden. Auf der Ausgabenseite umfassen die Maßnahmen Einsparungen in der Verwaltung, den Abbau von Subventionen und Strukturreformen, die sich auf 5,0 Mrd. EUR im Jahr 2025 und auf weitere 1,7 Mrd. EUR im Jahr 2026 belaufen würden. Die Bundesregierung plant zudem, im Jahr 2025 0,6 Mrd. EUR und im Jahr 2026 weitere 1,0 Mrd. EUR zu investieren, um die Wirtschaft anzukurbeln und Herausforderungen in Bereichen wie Beschäftigung, Gesundheit, Nachhaltigkeit, Bildung und Integration anzugehen. Ferner sind in dem Haushaltsplan, den das nationale Parlament am 18. Juni 2025 angenommen hat, die politischen Maßnahmen festgelegt, mit denen die Zusage in Bezug auf die Nettoausgaben für 2025 und 2026 eingehalten werden soll. ([10]) Die Angaben zu den politischen Maßnahmen, die danach erlassen werden sollen, sind in den jährlichen Haushaltsplänen zu bestätigen oder anzupassen sowie zu quantifizieren.

Im Plan enthaltene Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung zugrunde liegen

(27) In dem Plan verpflichtet sich Österreich zu 14 Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und die einer Verlängerung des Haushaltsanpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre zugrunde liegen.

Dieses Reform- und Investitionspaket besteht aus einer Zusage im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans (RRP) mit zusätzlichen Angaben sowie mehrere neue Reformen und Investitionen. Dazu gehören folgende Maßnahmen (siehe auch Anhang II):

— Reformen und Investitionen im Bildungsbereich: Der erste Schritt der Maßnahme ist eine Zusage im Rahmen des RRP im Zusammenhang mit der Komponente 3 (wissensbasierter Aufbau), die das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung von Kriterien für die Feststellung der sozioökonomischen Ausgangslage an Schulen umfasst. In einem zweiten Schritt werden einzelne Schulen durch einen „Chancen-Bonus“ laut Sozialindex gezielt unterstützt. Auf der Grundlage der im ersten Schritt festgelegten Kriterien werden zusätzliche Mittel auf Schulebene bereitgestellt, die mit einem kontinuierlichen Monitoring einhergehen. Die grundlegenden Schritte werden voraussichtlich im vierten Quartal 2028 nach der Durchführung der RRP-Maßnahme im vierten Quartal 2025 und der Zuweisung der Mittel im vierten Quartal 2026 umgesetzt.

— Reform des Gesundheitssystems: Mit der Reform soll ein Beitrag zu einem nachhaltigen Gesundheitssystem geleistet werden, indem der Krankenversicherungsbeitragssatz für Pensionäre von 5,1 % auf 6 % angehoben wird. Das Gesetz soll im dritten Quartal 2025 in Kraft treten.

— Reformen des Pensionssystems: Mit den Reformen sollen das tatsächliche Pensionsantrittsalter angehoben und die Tragfähigkeit des Pensionssystems verbessert werden: i) Mit der Reform der ersten Pensionserhöhung („Aliquotierung“), die bis zum ersten Quartal 2026 umgesetzt werden soll, wird die Berechnung der ersten Pensionserhöhung vereinfacht, die auf 50 % des Anpassungsbetrags im Vorjahr unabhängig vom Monat des Pensionsantritts festgelegt wird, und ii) mit der Reform des vorzeitigen Pensionsantritts („Korridorpension“) werden die Anspruchsvoraussetzungen durch Anhebung des Mindestalters für den Pensionsantritt und der erforderlichen Beitragsjahre verschärft; die Umsetzung soll im ersten Quartal 2029 vollständig abgeschlossen sein.

— Reformen und Investitionen in hochwertige Kinderbetreuung: Mit der Maßnahme wird ein zweites verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr im Kindergarten eingeführt, und die bestehenden kommunalen Investitionsprogramme werden auf Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeweitet. Die Maßnahme soll bis zum dritten Quartal 2027 umgesetzt werden.

— Reformen und Investitionen auf dem Arbeitsmarkt: Mit den Maßnahmen soll der Arbeitsmarkt gestärkt werden, und zwar durch i) die Entwicklung eines Nachfolgeprogramms für die Bildungskarenz, mit dem insbesondere Geringqualifizierten Möglichkeiten für lebenslanges Lernen geboten werden sollen; die vorgeschlagene Reform ersetzt eine frühere Version der Bildungskarenz, die im März 2025 abgeschafft wurde, und soll bis zum zweiten Quartal 2026 umgesetzt werden, ii) die Reform und Digitalisierung der „Rot-Weiß-Rot-Karte“, die den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt regelt, was bis zum ersten Quartal 2028 umgesetzt werden soll,

([10]) Siehe Stellungnahme der Kommission vom 23. Juni 2025 zur Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs.

und iii) eine Reform der Regeln für Zusatzeinkommen im Arbeitslosenunterstützungssystem, mit der ein Anreiz für einen schnelleren Übergang von der Arbeitslosigkeit zur Vollzeitbeschäftigung geschaffen werden soll und die bis zum ersten Quartal 2026 umgesetzt werden soll.

— Reformen des Steuersystems: Diese Maßnahmen zielen auf eine bessere Verteilung der Steuerlast durch i) eine Erhöhung der Glücksspielabgabe für klassische Lotterien, ii) eine Erhöhung der Konzessions- und Glücksspielabgabe für elektronische Lotterien, iii) die Harmonisierung der Grunderwerbssteuer in Form von Share Deals, iv) die Einführung einer Umwidmungsabgabe bei Grundstücksverkäufen und v) eine Erhöhung der Stiftungseingangssteuer ab. Die Maßnahmen sollen bis zum ersten Quartal 2026 umgesetzt werden.

— Reform im Bereich Forschung und Entwicklung: Die Reform soll den Ansatz von selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten unter bestimmten Voraussetzungen in der Bilanz eines Unternehmens ermöglichen, wodurch der Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen, insbesondere Start-up-Unternehmen, verbessert wird. Die Maßnahme wird voraussichtlich bis zum ersten Quartal 2029 umgesetzt.

(28) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1263 muss jede Reform und Investition, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, hinreichend detailliert, auf die ersten Programmjahre vorgezogen, zeitgebunden und überprüfbar sein.

(29) Die der Verlängerung zugrunde liegenden Zusagen aus dem RRP enthalten erhebliche Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Darüber hinaus verpflichtet sich Österreich, die Reformanstrengungen während der Laufzeit des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans fortzusetzen und das Niveau der national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten, das während der Laufzeit des RRP erzielt wurde (siehe Tabelle 5 unten). Die Verpflichtungen werden während der gesamten Umsetzung des Plans überwacht. Die Verpflichtungen im Rahmen des RRP können gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 für eine Verlängerung des Anpassungszeitraums berücksichtigt werden.

(30) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich eine nachhaltige Verbesserung des Wachstums- und Resilienzpotenzials der österreichischen Wirtschaft herbeiführen, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Der Plan enthält quantitative Schätzungen, denen zufolge die Reformen mittelfristig zu einem Anstieg des potenziellen BIP um 0,8 % führen werden. Mit den Pensionsreformen wird das tatsächliche Pensionsantrittsalter angehoben, und in dem Plan wird davon ausgegangen, dass 11 000 Personen länger im Erwerbsleben bleiben könnten. Die Reformen und Investitionen am Arbeitsmarkt dürften die Erwerbsquote erhöhen und die Erwerbsbevölkerung stärken. Die Reform der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ dürfte zu einem Anstieg der Erwerbsbevölkerung um weitere 10 000 Personen führen. Die Reform der Regeln für Zusatzeinkommen im Arbeitslosenunterstützungssystem zielt darauf ab, bessere Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung zu schaffen. Dies dürfte sich bereits im Planungszeitraum unmittelbar auf das potenzielle BIP auswirken. Darüber hinaus dürften Maßnahmen, die sich auf die Berufsbildung konzentrieren, der Arbeitsproduktivität zugutekommen. Die Maßnahme zur Unterstützung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung dürfte mittelfristig die totale Faktorproduktivität erhöhen. Reformen und Investitionen in Bildung und Kinderbetreuung dürften sich kurzfristig positiv auf die Erwerbsbeteiligung von Eltern und insbesondere Müttern auswirken. Zudem wird sich eine bessere Bildung von Kindern langfristig positiv auf die Gesellschaft und die Wirtschaft auswirken. Reformen in den Bereichen Steuern und Gesundheit zielen darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern. Die Annahmen zu den erwarteten Wachstumswirkungen der Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, scheinen realistisch und plausibel zu sein.

(31) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, wird voraussichtlich gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1263 die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen. Die Regierung geht davon aus, dass die unmittelbaren Auswirkungen des Reform- und Investitionspakets auf den Haushalt im Jahr 2029 insgesamt 0,4 % des BIP betragen werden. Die größten unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt dürften von der Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit ausgehen, die auch dazu beitragen, den von der Europäischen Kommission in ihrem Länderbericht Österreich 2025 ermittelten Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen entgegenzuwirken. Die Regierung geht davon aus, dass die unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt durch die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge für Pensionäre 0,1 % des BIP, durch die Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters 0,2 % des BIP und durch die Begrenzung der Pensionsanpassung auf 50 % im ersten Jahr nach Pensionsantritt weniger als 0,1 % des BIP betragen werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Einführung einer neuen Form der Bildungskarenz und eine Reform der Regeln für Zusatzeinkommen im Arbeitslosensystem bis 2029 unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt von weniger als 0,1 % des BIP haben werden, und zwar durch Einsparungen bei den Sozialtransfers und höhere Steuereinnahmen aufgrund der verbesserten Beschäftigungssituation. Maßnahmen im Steuerbereich dürften dazu beitragen, Schlupflöcher zu schließen, und bis 2029 unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt von 0,1 % des BIP haben. Weitere Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung und Bildung zielen darauf ab, das Arbeitskräfteangebot zu fördern und die Bildungsergebnisse zu verbessern. Diese Maßnahmen sind auch Teil des Pakets zur Haushaltskonsolidierung, das gerade von Österreich verabschiedet wird, wie bereits bei der Vorstellung der Haushaltsstrategie erwähnt.

(32) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, verfolgt die gemeinsamen Prioritäten der EU, wie in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Mehrere Maßnahmen dürften im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte zur Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz beitragen. Die Reform der Krankenversicherungsbeiträge dürfte die Widerstandsfähigkeit und Tragfähigkeit des Gesundheitssystems verbessern, während mit der Pensionsreform das tatsächliche Pensionsantrittsalter angehoben wird, was dem Arbeitskräfteangebot und der langfristigen Tragfähigkeit des Pensionssystems zugutekommt. Reformen in den Bereichen hochwertige Kinderbetreuung und Arbeitsmarkt dürften zur Beschäftigung beitragen. Von den Steuerreformen wird eine bessere Verteilung der Steuerlast erwartet. Darüber hinaus dürfte die Reform im Bereich Forschung und Entwicklung einen Beitrag zu allen gemeinsamen Prioritäten der EU leisten, unter anderem zu einem fairen grünen und digitalen Wandel, zur Energieversorgungssicherheit und zur Verteidigungsfähigkeit, indem die Unternehmen bei der Beschaffung von Kapital für Forschung und Entwicklung und für den Ausbau ihrer Tätigkeiten unterstützt werden.

(33) Das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung zugrunde liegt, trägt gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1263 den einschlägigen ([11]) länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung. In dem Paket der Reformen und Investitionen, das einer Verlängerung zugrunde liegt, sind insbesondere länderspezifische Empfehlungen berücksichtigt, die Folgendes betreffen:

— Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Anreize zur Arbeitsaufnahme und Erwerbsbeteiligung und Kompetenzentwicklung (länderspezifische Empfehlungen von 2019, 2020, 2022, 2023 und 2024, im Jahr 2025 bekräftigt) durch die Ausweitung der verpflichtenden frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, die Reform der Bildungskarenz und die „Rot-Weiß-Rot-Karte“, um Drittstaatsangehörigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren;

— Verbesserung des Steuermixes (länderspezifische Empfehlungen von 2025) u. a. durch Anhebung der Glücksspielabgabe;

— Bildung (länderspezifische Empfehlungen von 2019, 2020 und 2025) durch die Verlängerung der RRP-Maßnahme zur Stärkung der Kapazitäten von Schulen zur Bewältigung von Herausforderungen anhand sozialer Indikatoren zur Verbesserung der Chancengleichheit;

— Die Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung zielen im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen von 2025 zu Beschäftigung und Sozialpolitik darauf ab, die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu stärken und negativen demografischen Entwicklungen entgegenzuwirken.

(34) Der Plan stellt gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 sicher, dass das geplante Gesamtniveau der national finanzierten öffentlichen Investitionen, das im Durchschnitt während der Laufzeit des RRP erzielt wurde, aufrechterhalten wird.

Tabelle 5: Im Plan vorgesehene national finanzierte öffentliche Investitionen (in % des BIP)

Durch-schnittliches Niveau während der Laufzeit des RRP (2021 bis 2026) ([1])	2025	2026	2027	2028	2029	Durchschnitt während der Laufzeit des Plans
3,8	3,9	4,1	4,1	4,0	3,9	4,0

([1]) Es wird angenommen und akzeptiert, dass sich die beiden Zeiträume überschneiden. Die Anforderung, das Investitionsniveau aufrechtzuerhalten, soll für die Jahre nach dem Ende der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität gelten.

Quelle: Mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan Österreichs.

(35) Und schließlich kann davon ausgegangen werden, dass das Paket der Reform- und Investitionszusagen, das einer Verlängerung zugrunde liegt, mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die im RRP und in der im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten Partnerschaftsvereinbarung enthalten sind, wie in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1263 gefordert. Es wird vorgeschlagen, die Pensionsreformen in den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen, und zwar im Rahmen einer Überarbeitung nach Vorlage des Plans.

(36) Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, in seiner Gesamtheit die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt. Folglich kann der Anpassungszeitraum, wie im Plan vorgeschlagen, von vier auf sieben Jahre verlängert werden.

([11]) Länderspezifische Empfehlungen, die als „einschlägig“ gelten, sind Empfehlungen, i) die im Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans für im RRP vorgesehene Maßnahmen genannt sind und ii) vom Rat im Jahr 2025 angenommen wurden.

Andere Reform- und Investitionsabsichten im Plan als Reaktion auf die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen und zur Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten der Union

(37) Neben dem Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegt, werden in dem Plan die politischen Absichten hinsichtlich weiterer Reformen und Investitionen dargelegt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der EU umgesetzt werden sollen. Der Plan umfasst 53 Reformen und Investitionen, von denen acht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und sechs durch die kohäsionspolitischen Fonds finanziell unterstützt werden. Die Reformen und Investitionen des Plans beruhen auf einem bestehenden Strategiedokument ([12]) der Regierung.

(38) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität eines fairen grünen und digitalen Wandels, die auch die in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimaziele umfasst, beinhaltet der Plan Investitionen in nachhaltige Verkehrsinfrastrukturen und Infrastrukturen für grüne Mobilität (teilweise im ARP enthalten), mit denen die Emissionen insbesondere im Verkehrssektor verringert werden sollen. Diese Maßnahmen sollen den länderspezifischen Empfehlungen zum Verkehr aus den Jahren 2019, 2020 und 2025 Rechnung tragen. Darüber hinaus enthält der Plan Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen, zur verstärkten Nutzung digitaler Lösungen im Gesundheitswesen und zum weiteren Breitbandausbau (im ARP enthalten). Diese Maßnahmen dürften den länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2025 zur Investitionspolitik für den digitalen Wandel Rechnung tragen.

(39) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, enthält der Plan eine Reihe von Maßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels, die sich an eine Vielzahl von Menschen richten, u. a. Arbeitsuchende, Arbeitnehmer, die von Weiterbildungsmaßnahmen profitieren, Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte und ältere Arbeitnehmer. Darüber hinaus enthält der Plan Reform- und Investitionsmaßnahmen zur Stärkung des Gesundheitssektors (u. a. Stärkung der ambulanten Versorgung) sowie Maßnahmen zur Ausweitung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und zur Stärkung des Bildungssystems durch zusätzliche Ressourcen, mehr Schulautonomie und psychologische Unterstützung (einige dieser Maßnahmen werden auch durch den ARP abgedeckt). Um die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der österreichischen Wirtschaft zu stärken, beinhaltet der Plan auch die Entwicklung einer Industriestrategie sowie Verpflichtungen zum Bürokratieabbau, insbesondere für KMU. Die Maßnahmen dürften den länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2025 in Bezug auf aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Anreize zur Arbeitsaufnahme und Erwerbsbeteiligung, Gesundheitswesen, Bildung und Rahmenbedingungen für Unternehmen Rechnung tragen.

(40) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Energieversorgungssicherheit enthält der Plan Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit (West-Austria-Gasleitung).

(41) Im Hinblick auf die gemeinsame Priorität der Verteidigungsfähigkeiten umfasst der Plan keine weiteren Reformen oder Investitionen, sondern verweist lediglich auf den Investitionsbedarf für den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten.

(42) Der Plan enthält Informationen zur Kohärenz und – sofern zutreffend – zur Komplementarität mit den Fonds der Kohäsionspolitik und dem Aufbau- und Resilienzplan Österreichs. Im Plan wird kurz darauf hingewiesen, dass die im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen die wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen angehen, die gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgen und an die im ARP angenommenen Maßnahmen anknüpfen.

(43) Der Plan bietet einen Überblick über den öffentlichen Investitionsbedarf in Österreich in Bezug auf die gemeinsamen Prioritäten der EU. Im Hinblick auf einen fairen grünen und digitalen Wandel wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen in erneuerbare Energien, Klimatechnologien, digitale Infrastruktur und nachhaltige Mobilität erforderlich sind und dass gleichzeitig die biologische Vielfalt, die Kreislaufwirtschaft und KI-Innovationen unterstützt werden müssen. Darüber hinaus enthält der Plan die Verpflichtung zur Einrichtung eines Transformationsfonds zur Unterstützung des Wandels in der Wirtschaft, Industrie und Landwirtschaft, mit dem eine zentrale Anlaufstelle für Unterstützung jeder Art bei der Transformation geschaffen werden soll. In Bezug auf die soziale und wirtschaftliche Resilienz wird in dem Plan hervorgehoben, dass Investitionen in den Arbeitsmarkt, die Bildung, das Gesundheitswesen und die Langzeitpflege sowie in erschwinglichen Wohnraum erforderlich sind und gleichzeitig KMU sowie Forschung und Innovation unterstützt werden müssen, um die Produktivität und die wirtschaftliche Stabilität zu verbessern. Darüber hinaus wird ein Dachfonds eingerichtet, um nationales und internationales Risikokapital zu mobilisieren, um österreichischen Unternehmen den Zugang zu Wachstumskapital zu erleichtern. Im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit wird in dem Plan hervorgehoben, dass die Energieinfrastruktur ausgebaut und die Abhängigkeit von russischem Gas verringert werden muss, insbesondere durch Gasfernleitungsprojekte und Elektrifizierungsbemühungen, um eine langfristige, wettbewerbsfähige und sichere

([12]) „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029“ verfügbar unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf.

Energieversorgung zu gewährleisten. Im Hinblick auf den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten wird in dem Plan hervorgehoben, dass der langfristige Entwicklungsplan des Österreichischen Bundesheeres weiter umgesetzt werden muss, um die Modernisierung und Aufrüstung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen.

Fazit der Bewertung der Kommission

(44) Nach Auffassung der Kommission erfüllt der Plan Österreichs in seiner Gesamtheit die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263.

GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG DES RATES

(45) Der Rat begrüßt den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Österreichs und ist der Auffassung, dass seine vollständige Umsetzung dazu beitragen würde, gesunde öffentliche Finanzen zu gewährleisten und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung sowie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu unterstützen.

(46) Der Rat nimmt die Bewertung des Plans durch die Kommission zur Kenntnis. Der Rat ersucht die Kommission jedoch, ihre Bewertungen künftiger Pläne in von den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates getrennten Dokumenten vorzulegen.

(47) Der Rat nimmt Kenntnis von der Bewertung der Kommission in Bezug auf den Nettoausgabenpfad und die wichtigsten makroökonomischen Annahmen im Plan, auch in Bezug auf die Vorab-Leitlinien der Kommission, sowie die Auswirkungen des Nettoausgabenpfads des Plans auf das gesamtstaatliche Defizit und den gesamtstaatlichen Schuldenstand. Der Rat nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen zwar in einigen Fällen von den Annahmen der Kommission abweichen, um aktualisierte makroökonomische und haushaltspolitische Daten zu berücksichtigen, insgesamt aber hinreichend begründet sind und auf stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten beruhen. Der Rat nimmt Kenntnis von der breiteren Haushaltsstrategie des Plans und der Risiken für die Aussichten, die das Eintreten des makroökonomischen Szenarios und der zugrunde liegenden Annahmen sowie die Verwirklichung des Nettoausgabenpfads des Plans beeinträchtigen könnten. Der Rat begrüßt insbesondere, dass einschlägige Interessenträger vor der Vorlage des Plans konsultiert wurden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass durch geopolitische Risiken Druck auf die Verteidigungsausgaben entstehen kann.

(48) Der Rat erwartet, dass Österreich bereit ist, seine Haushaltsstrategie erforderlichenfalls anzupassen, um die Verwirklichung seines Nettoausgabenpfads sicherzustellen. Der Rat ist entschlossen, die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Entwicklungen – auch jene, die dem Szenario des Plans zugrunde liegen, – aufmerksam zu überwachen.

(49) Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Beratungen über ein gemeinsames Verständnis der Auswirkungen der kumulierten Nettoausgaben-Wachstumsraten auf die jährliche Überwachung vor der nächsten Runde der haushaltspolitischen Überwachung erforderlich sind.

(50) Der Rat billigt das von Österreich in seinem mittelfristigen Plan vorgelegte Paket der Reform- und Investitionszusagen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, und begrüßt die Bemühungen um eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Der Rat stimmt mit der Kommission darin überein, dass das von Österreich vorgelegte Paket von Reform- und Investitionszusagen eine Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre rechtfertigt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Kriterien des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1263, auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung, durch die Reformen und Investitionen, die der Verlängerung zugrunde liegen, insgesamt erfüllt sind. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, wonach die Reform- und Investitionszusagen voraussichtlich das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen werden. Der Rat empfiehlt Österreich, die Reform- und Investitionszusagen vollständig umzusetzen, um die Verlängerung des Anpassungszeitraums aufrechtzuerhalten.

(51) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission – neben der Bewertung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen – die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

(52) Der Rat sieht den jährlichen Fortschrittsberichten Österreichs erwartungsvoll entgegen, die insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads gemäß der Festsetzung durch den Rat und bei der Umsetzung umfassenderer Reformen und Investitionen im Rahmen des Europäischen Semesters sowie bei der Umsetzung der Reformen und Investitionen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, enthalten.

(53) Der Rat sollte Österreich gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1263 empfehlen, den im Plan festgelegten Nettoausgabenpfad einzuhalten, und das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt, sollte gebilligt werden —

EMPFIEHLT Österreich

1. sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum die in Anhang I dieser Empfehlung festgelegten Obergrenzen nicht überschreitet;

2. das Reform- und Investitionspaket, das der Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung auf sieben Jahre zugrunde liegt, gemäß Anhang II dieser Empfehlung innerhalb der angegebenen Fristen umzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

S. LOSE

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben

(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

Österreich

Jahr		2025	2026	2027	2028	2029
Wachstumsraten (%)	Jährlich	2,6	2,2	2,2	2,0	2,3
	Kumuliert (*)	2,6	4,8	7,2	9,4	11,9

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2024. Die kumulierten Wachstumsraten werden bei der jährlichen Überwachung der Ex-post-Einhaltung im Kontrollkonto verwendet.

ANHANG II

Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt

Reform/Investition	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Bildung („Chancen-Bonus“) (ARP-Maßnahme 91a und Aufnahme in die ARP-Maßnahme)	Verbesserung des Zugangs zu Bildung durch eine erweiterte, nach sozialen Indikatoren differenzierte Förderung von Schulen	Schritt 1: Umsetzung des Etappenziels 91a des ARP bis zum 4. Quartal 2025 Schritt 2: Zuweisung von Mitteln bis zum 1. Quartal 2026 Schritt 3: Erster Monitoringbericht des Bildungsministeriums über die Einführung des Chancen-Bonus (Schuljahr 2026/27) bis zum 4. Quartal 2028	Schritt 1: Zufriedenstellend Erreichung des Etappenziels 91a des ARP Schritt 2: Fördermittel auf Bundesebene für Chancen-Bonus im Haushalt 2026 enthalten Schritt 3: Monitoringbericht über die Umsetzung des Chancen-Bonus.
Krankenversicherung (neue Maßnahme)	Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags für Pensionäre von 5,1 % auf 6 %	Umsetzung des Gesetzes bis zum 3. Quartal 2025	Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionäre
Pensionserhöhung im ersten Jahr („Aliquotierung“) (neue Maßnahme)	Begrenzung der ersten Pensionserhöhung im ersten Jahr nach Pensionsantritt auf 50 % der allgemeinen Pensionsanpassung	Umsetzung des Gesetzes bis zum 1. Quartal 2026	Erste Pensionserhöhung begrenzt auf 50 % der allgemeinen Anpassung im Januar 2026 für Personen, die 2025 in den Ruhestand getreten sind
Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters („Korridorpension“) (neue Maßnahme)	Anhebung des Antrittsalters für die Korridorpension von 62 auf 63 Jahre; Erhöhung der erforderlichen Beitragsmonate von 480 auf 504	Schritt 1: Verabschiedung des Gesetzes bis zum 3. Quartal 2025 Schritt 2: Umsetzung des Gesetzes. Das gesetzliche Antrittsalter für den vorzeitigen Pensionsantritt („Korridorpension“) beträgt bis zum 2. Quartal 2027 63 Jahre Schritt 3: Umsetzung des Gesetzes. Die für den vorzeitigen Pensionsantritt erforderlichen Versicherungszeiten betragen bis zum 1. Quartal 2029 504 Monate	Schritt 1: Gesetz vom Parlament verabschiedet Schritt 2: Das gesetzliche Antrittsalter für die „Korridorpension“ beträgt 63 Jahre Schritt 3: Die für die „Korridorpension“ erforderlichen Versicherungszeiten betragen 504 Monate

Reform/Investition	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (neue Maßnahme)	Einführung eines zweiten verpflichtenden Kindergartenjahres	Schritt 1: Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Bundesländer aus dem Bundeshaushalt bis zum 1. Quartal 2026 Schritt 2: Zweites Kindergartenjahr wird in allen Bundesländern bis zum 3. Quartal 2027 eingeführt	Schritt 1: Veranschlagung von Mitteln des Bundes im Haushalt Schritt 2: Zweites Kindergartenjahr in allen Bundesländern durch Vereinbarung gemäß Artikel 15a zwischen Bund und Bundesländern eingeführt
Arbeitsmarkt – Bildungskarenz (neue Maßnahme)	Neue Regelung der Bildungskarenz zur Unterstützung spezifischer unternehmensrelevanter Bildungsangebote für Geringqualifizierte mit öffentlichen Mitteln	Schritt 1: Verabschiedung des Gesetzes bis zum 1. Quartal 2026 Schritt 2: Umsetzung des Gesetzes bis zum 2. Quartal 2026	Schritt 1: Gesetz vom Parlament verabschiedet Schritt 2: Inkrafttreten der Bildungskarenz
Arbeitsmarkt – Zugang für Drittstaatsangehörige („Rot-Weiß-Rot-Karte“) (neue Maßnahme)	Reform und Digitalisierung der „Rot-Weiß-Rot-Karte“, die Drittstaatsangehörigen den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht (z. B. Schnellverfahren für Doktoranden und Pflegepersonal)	Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Kriterien für die Erteilung der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ und Digitalisierung der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ bis zum 1. Quartal 2028	Inkrafttreten der reformierten Kriterien und Digitalisierung der „Rot-Weiß-Rot-Karte“
Reform der Arbeitslosenunterstützung (neue Maßnahme)	Abschaffung der Möglichkeit, während des Erhalts von Arbeitslosenleistungen Zusatzeinkommen zu beziehen (mit Ausnahmen); soll einen Anreiz für einen schnelleren Übergang von der Arbeitslosigkeit in eine Vollzeitbeschäftigung bieten	Umsetzung des Gesetzes bis zum 1. Quartal 2026	Inkrafttreten der Abschaffung der Möglichkeit, bei Erhalt von Arbeitslosenleistungen Zusatzeinkommen zu beziehen (mit Ausnahmen)
Lotterieabgabe (neue Maßnahme)	Erhöhung der Glücksspielabgabe für klassische Lotterien von 16 % auf 17,5 %	Umsetzung des Gesetzes (Haushaltsbegleitgesetz) bis zum 1. Quartal 2026	Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung der Glücksspielabgabe für klassische Lotterien
Konzessions- und Lotterieabgabe für elektronische Lotterien (neue Maßnahme)	Erhöhung der Konzessions- und Glücksspielabgabe für elektronische Lotterien von 40 % auf 45 %	Umsetzung des Gesetzes (Haushaltsbegleitgesetz) bis zum 1. Quartal 2026	Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung der Konzessions- und Glücksspielabgabe für elektronische Lotterien
Besteuerung von Immobilientransaktionen in Form von Share Deals (neue Maßnahme)	Abschaffung der Möglichkeit, die Grunderwerbsteuer durch „Share Deals“ zu umgehen; werden mindestens 75 % der Anteile an einer Immobiliengesellschaft übertragen, wird Grunderwerbsteuer fällig.	Umsetzung des Gesetzes (Haushaltsbegleitgesetz) bis zum 1. Quartal 2026	Inkrafttreten des Gesetzes über den Steuertatbestand bei Änderungen hinsichtlich der Anteilseigner und Zusammenlegungen von Anteilen für Immobilienzwecke

Reform/Investition	Hauptziel	Beschreibung und Zeitplan der wichtigsten Schritte	Überwachungsindikator(en)
Umwidmungszuschlag auf Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken (neue Maßnahme)	Einführung eines Zuschlags von 30 % auf den aus der Veräußerung von umgewidmetem Grund und Boden resultierenden Gewinn	Umsetzung des Gesetzes (Haushaltsbegleitgesetz) bis zum 1. Quartal 2026	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Umwidmungszuschlags
Stiftungseingangssteuer (neue Maßnahme)	Anhebung des Steuersatzes für Zuwendungen an Stiftungen von 2,5 % auf 3,5 %	Umsetzung des Gesetzes (Haushaltsbegleitgesetz) bis zum 1. Quartal 2026	Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung des Steuersatzes für Zuwendungen an Stiftungen
Forschung und Entwicklung – Aktivierung der FuE-Kosten selbst geschaffener Vermögenswerte (neue Maßnahme)	Ermöglichung des Ansatzes selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte in der Bilanz unter bestimmten Voraussetzungen	Schritt 1: Umsetzung des Gesetzes bis zum 4. Quartal 2027 Schritt 2: Umsetzung des Gesetzes bis zum 1. Quartal 2029	Schritt 1: Gesetz vom Parlament verabschiedet Schritt 2: Das Gesetz ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen. Der entsprechende Jahresabschluss wird im darauffolgenden Jahr veröffentlicht.